

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Laborchemie Apolda GmbH
Geschäftsführung
Utenbacher Straße 72/74
99510 Apolda

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737840

Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 12/15

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom
31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/12/15

Antrag der Firma Laborchemie Apolda GmbH, Utenbacher Straße 72/74,
99510 Apolda, vom 30.03.2015, zuletzt ergänzt am 10.07.2015, auf Erteilung
der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum
Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen
durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in
industriellem Umfang (hier: Synthesemehrzweckanlage (SMZA) - Anlage
Nr. 4.1.21 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück in
99510 Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 11, Flurstück 1806, Flurstücks-Nr. 16

Weimar

18. November 2015

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Laborchemie Apolda GmbH, Utenbacher Straße 72/74, 99510 Apolda,
erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der
4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom
2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verord-
nung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur
Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015, (BGBl.
Teil I S. 670ff. vom 30. April 2015)) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zu
dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der
geänderten

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische
oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang,
hier: Synthesemehrzweckanlage (SMZA)**

auf dem Grundstück in 99510 Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 11, Flurstück
1806, Flurstücks-Nr. 16.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Synthesemehr-
zweckanlage (SMZA) umfasst die Änderung der Betriebseinheit BE 2 und hier die Änderung der
Teilanlagen (TA):

- TA 23 (*genehmigt mit Bescheid 118/94 v. 21.08.1995*) und
- TA 24 (*genehmigt mit Bescheid 60/01 v. 24.04.2002*)

mit den folgenden Maßnahmen:

1. Durchführung eines weiteren Syntheseverfahrens – hier: Herstellung von Bromester –
in der BE 2/TA 24
2. Errichtung einer Abgasreinigungsanlage (UV-C- Abgasreinigungsanlage)
in der BE 2/TA 23 zur Reinigung geruchsintensiver Abgase aus (1.)
3. Kapazitätserhöhung der TA 24 von 8,5 t/a auf 20 t/a bei gleichbleibender Kapazität der
Gesamtanlage (SMZA) von 751 t/a.
4. Anpassung der mit Genehmigung Nr. 118/94 vom 21.08.1995 festgelegten Grenzwerte für
die von der Änderung betroffene Quelle E 10 der TA 23 an die aktuelle Gesetzeslage und in
diesem Zusammenhang auch Prüfung einer Festlegung von Gesamt-C als Messkomponente
5. Wegfall der bisher durchgeführten physikalischen Reinigung von Bromester in der
Betriebseinheit BE 2/TA 21
6. Lagerung von Rohstoffen und Abfällen im Zusammenhang mit Durchführung der neuen
Synthese „Bromester“ in folgenden vorhandenen Lagerabschnitten:
 - Feststofflager BE 4.1 (Lagern von Rohstoffen)
 - Lager Flüssigkeiten BE 4.2.3 (Lagern von Rohstoffen und Abfällen)
 - Tanklager BE 4.3 (Tank B 4006 – Abwasser/Abfall)

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung der unter 2. genannten technischen Anlagen
notwendigen baulichen Maßnahmen / bauliche Anpassung der betroffenen Ebenen der
Stahlbühnen in den entsprechenden Gebäuderastern im vorhandenen Produktionsgebäude 90.

Im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen werden keine neuen Gebäude errichtet.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Entscheidung über die
Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung
(ThürVAwS) ein für die wesentliche Änderung folgender Anlagen zum Herstellen / Verwenden
und Lagern wassergefährdender Stoffe:

- *Teilanlagen 23 und 24 der BE2*
- *die weiteren (vorhandenen) Syntheseanlagen der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) sowie*
- *die Lager BE 4.2.3; BE 4.3 und BE 4.1.*

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Anträge und Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- 1.1 Anträge**
 - Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit Begründung zum beantragten Öffentlichkeitsverzicht Formblatt 1.1 und 1.2 vom 30.03.2015 mit (2 Blatt)
 - Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 (2) BImSchG (2 Blatt)
 - 1.2 Erläuterungen zum Antrag
 - 1.2.1 Liste vorangegangener Entscheidungen zur Anlage (1 Blatt)
 - 1.2.2 Kurzbeschreibung der Änderung (1 Blatt)
 - 1.3 Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG (5 Blatt)
 - 1.4 Aussage zum Ausgangszustandsbericht (10 Blatt)
 - 1.4.1 Beschreibung der Anlage
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Übersichtsplan des Betriebsgeländes der LCA GmbH mit Lage aller BE
 - 1.4.2 Information über vorliegende Boden- und Grundwassermessungen
 - 1.4.3 Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die geplante Änderung
 - 1.4.4 Auswirkung der Änderung auf die der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers

2. Detaillierte Antragsunterlagen**2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung** (11 Blatt)

- 2.1.0 Inhaltsverzeichnis
- 2.1.1 Standort der Anlage
- 2.1.2 Angaben zur Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit der SMZA
- 2.1.3 Kurzbeschreibung des Verfahrens und der betroffenen Teilanlagen
- 2.1.4 Syntheseverfahren 2-Bromisovaleriansäureethylester in der TA 24
- 2.1.5 Eignung der vorhandenen Teilanlagen
- 2.1.6 Kapazität der Synthesemehrzweckanlage (SMZA)
- 2.1.7 Beschreibung der neuen Abgasreinigungsanlage
- 2.1.8 Aussage zur 31. BImSchV

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Schematische Darstellungen
 - 2.2.1.1 Verfahrensfließbilder: (4 Blatt)
 - LCA-000072-VFB-B01 UV-C Abgas-Anlage BE 02 Vers. 20.05.15
 - LCA-000072-VFB-B02 Abluftschema BE 02 UV-C-Anlage und BE 02 Anlage 24 Objektabsaugung Anlage 2.4
 - LCA-000073-VFB-B01 BE 2 TA 24 Synthese Ethylbromisovaleriat, Bl. 1
 - LCA-000073-VFB-B02 BE 2 TA 24 Aufarbeitung Ethylbromisovaleriat, Bl. 2
 - 2.2.1.2 Darstellung der Abgasreinigungsanlage (3 Blatt)
 - UV-C/Ozon Abgasreinigungsanlage Lüftungstechnik – BE 2-Grundriss
 - UV-C/Ozon Abgasreinigungsanlage Lüftungstechnik – BE 2-Ansicht A-A/B-B (Maßstab: ohne)

UV-C/Ozon Abgasreinigungsanlage Lüftungstechnik – BE 2-Grundriss
(3D-Bild)

2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	
2.2.2.1	Erläuterungen zum Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	(9 Blatt)
2.2.2.2	Aufstellungspläne	
	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
	Übersichtsplan Produktionsgebäude 90 (<i>verkleinerte Kopie</i>)	(1 Blatt)
	<u>Ausschnittpläne Geb. 90:BE 02 / Anlage „Synthese Phenylldioxane“:</u>	(5 Blatt)
	- Ebene 0,000 m LZP 0001	
	- Ebene 5,000 m LZP 0002	
	- Ebene 8,000 m LZP 0003	
	- Ebene 8 / 11 m LZP 0004	
	- Ebene 11,000 m LZP 0005	
	<u>Ausschnittpläne Geb. 90:BE 02 vor/nach Installation UV-Anlage:</u>	(4 Blatt)
	- Ebene 8,000 m vor Installation UV-Anlage	
	- Ebene 8,000 m nach Installation UV-Anlage	
	- Ebene 11,000 m vor Installation UV-Anlage	
	- Ebene 11,000 m nach Installation UV-Anlage	
2.2.2.3	Apparatezeichnungen der Abgasreinigungsanlage	
2.2.2.3.1	Apparatezeichnung Aktivkohle-Katalysator F 2301 Zeichn.-Nr. A13-382-01	
2.2.2.3.2	Apparatezeichnung Waschschrank (CIP-Schrank) A 2304	
2.2.2.3.3	Apparatezeichnung UV-C-Einheit A 2303	
2.2.3	Darstellung des Verfahrens	
2.2.3.1	Übersichtsblatt mit Anmerkung	(1 Blatt)
	Aussage zu Stoffen REACH-Relevanz	(1 Blatt)
2.2.3.2	Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(3 Blatt)
2.2.3.3	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(5 Blatt)
2.2.3.4	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(9 Blatt)
2.2.4	Angaben zu den Emissionen (Abluft)	
2.2.4.1	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.2.4.2	Erläuterungen zu den Emissionen	(4 Blatt)
	Formblattübersicht	(1 Blatt)
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
2.2.4.3	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
2.2.4.4	Grundfließbild Abluftreinigung (alt / neu)	(2 Blatt)
2.2.4.5	Vergleich der Emissionsmessungen	(2 Blatt)
2.2.4.6	Oxytec-Anlage – Betrachtung zu Brombestandteilen in der gereinigten Abluft	(1 Blatt)
2.2.4.7	Berechnung zur Bildung von Ozon	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu den Lärm-Emissionen und -Immissionen	
2.2.5.1	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.2.5.2	Formblatt 2.8 Lärm	(1 Blatt)
2.2.5.3	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall	(Textteil)
	Übersichtsblatt	(37 Blatt)

2.2.6.1	Anlagen – u. Verfahrensbeschreibung	
2.2.6.2	Stoffbeschreibung – Liste der gehandhabten Stoffe	
2.2.6.3	Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile	
2.2.6.4	Beschreibung der Gefahrenquellen	
2.2.6.5	Störfalleintrittsvoraussetzungen	
2.2.6.6	Darlegung der störfallverhindernden Vorkehrungen	
2.2.6.7	Darlegung der störfallbegrenzenden Vorkehrungen	
2.2.6.8	Anlagen	
2.2.6.8.1	Aussage zur Änderung der SMZA hinsichtlich Relevanz des Art. 15 RL 2012/18/EU	(1 Blatt)
2.2.6.8.2	Formblätter	
	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a Betriebsbereich/Anlage unterliegt StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe	(1 Blatt)
2.2.6.8.3	Risikobewertung der UV-Abluftreinigungsanlage	(9 Blatt)
2.2.6.8.4	Liste vorhandener Sicherheitskonzepte nach StörfallVO	(1 Blatt)
2.2.6.8.5	Ex-Zonenplan Produktionsgebäude (AUSZUG)	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
	Umgang mit Abfällen aus dem Verfahren Bromester	(1 Blatt)
	Allgemeiner Umgang mit Abfällen in der SMZA	(1 Blatt)
	Formblätter 2.11 und 2.12	(2 Blatt)
2.2.8	Aussage zur Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Aussage zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
2.3.1	Topographische Karte Apolda (Maßstab 1:10000) Nr. 4935-SW Apolda	(1 Blatt)
2.3.2	Lage- und Höhenplan – Objekt Werksgelände Maßstab 1:500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauantrag	
2.3.3.1	Baubeschreibung	(3 Blatt)
	Übersichtszeichnungen – UV-Abgasbehandlung Bromester	(6 Blatt)
	- Aufstellung Aktivkohle-Katalysator in Ebene 8,00 m	
	- Aufstellung UV-Anlage in Ebene 11,00 m	
	- Ausschnitt Geb. 90, BE 02, 8 m (vor Installation UV-Anlage)	
	- Ausschnitt Geb. 90, BE 02, 8 m (nach Installation UV-Anlage)	
	- Ausschnitt Geb. 90, BE 02, 11 m (vor Installation UV-Anlage)	
	- Ausschnitt Geb. 90, BE 02, 11 m (nach Installation UV-Anlage)	
2.3.3.2	Statische Berechnungen – Ausführungsplanung Bauvorhaben UV-Abgasbehandlung Bromester, Teilvorhaben Aufstellung Aktivkohle Katalysator in Ebene 8,00 m Aufstellung UV-Einheit in Ebene 11,00 m erstellt Dipl.-Ing. G. Ziliac, Ing.-Büro für Tragwerksplanung, Weimar, 25.07.14	
	- Deckblatt, Inhalt, Vorbemerkungen	(3 Blatt)
	- Berechnungen	(45 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	
2.3.4.1	Erläuterungen	(3 Blatt)
2.3.4.2	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
2.3.4.3	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
2.4.1	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	(1 Blatt)

	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	(1 Blatt)
2.4.2	Angaben zum Formblatt 2.15/Pkt. 4 Sozial-, Sanitär- u. Sanitätseinr.	(2 Blatt)
2.4.3	Angaben zum Formblatt 2.16/Pkt. 5, 6	
2.4.4	Angaben zum Formblatt 2.17 Gefahrstoffe, weitere Schutzmaßnahmen	(2 Blatt)
2.5	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
2.5.1	Formblätter 2.18 – 2.21:	
	Fbl. 2.18/1 Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.18/2 Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.20 Übers. über die Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(1 Blatt)
	Fbl. 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 Thür WG	(3 Blatt)
	<i>Angaben zu den Einrichtungen z. Umgang m. wassergef. Stoffen:</i>	(4 Blatt)
2.5.2	Einstufung und Gefährdungspotential	
2.5.3	Anforderungen gemäß ThürVAwS	
2.5.4	Löschwasserrückhaltung	
2.5.5	Abwasser / Niederschlagswasser	
2.5.6	Kopien wasserrechtlicher Bescheide:	
	- Bescheid „Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Regenrückhaltebeckens“ (TLVwA/Ref. 604 vom 12.09.95)	(7 Blatt)
	- Abwassereinleitvertrag Nr. 01/1996 zw. Abwasserzweckverband Apolda und LCA GmbH	(5 Blatt)
	- 1. Änd. zum Abwasser-Einleitvertrag Nr. 01/1996	(3 Blatt)
2.6	Maßnahmen zur Landschaftspflege	
2.6.1	Erläuterungen	(1 Blatt)
2.6.2	Formblatt 2.22/1-3 Landespflege	(3 Blatt)
2.6.3	Deckblatt Bebauungsplan Nr. 14 "Industriegebiet Laborchemie"	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen	
	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
3.1	Messbericht über die Durchführung von internen Emissionsmessungen	
	Angaben zu den Messbedingungen	(1 Blatt)
	Messbericht über die Durchführung von internen Emissionsmessungen Anlage R2104, Bericht Nr. M111448/01 vom 23.10.2013, erstellt: Müller – BBM, NL Weimar	(33 Blatt)
3.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
3.2.1	(auf CD: gemäß Auflistung Kap. 3/Bl. 3-4)	(2 Blatt)
3.2.2	beigefügte Sicherheitsdatenblätter in Papierform:	
	- 2-Bromisovaleriansäure	(12 Blatt)
	- Ethanol	(11 Blatt)
	- Natriumsulfat wasserfrei	(13 Blatt)
	- Natriumbisulfat geperlt	(13 Blatt)
	- Natriumhydrogencarbonat	(8 Blatt)
	- Ethylbromisovaleriat (Bromester)	(5 Blatt)
	- Aktivkohle	(11 Blatt)
	- Torvan-Konzentrat (Aktivreiniger, auch bez. als „Seifenlösung“ in Unterlagen)	(6 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.**Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Weimarer Land / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Weimarer Land (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Synthesemehrzweckanlage Nr. 166/93 vom 06.09.1996, Nr. 118/94 vom 21.08.1995, Nr. 223/94 vom 05.11.1996, Nr. 225/94 vom 13.05.1996, Nr. 228/94 vom 18.08.1995, Nr. 22/99 vom 20.12.1999, Nr. 98/01 vom 15.03.2002, Nr. 60/01 vom 25.04.2002 und Nr. 47/04 vom 13.08.2004 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 Die Forderungen zur Synthesemehrzweckanlage hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden Nr. 166/93 vom 06.09.1996, Nr. 118/94 vom 21.08.1995, Nr. 223/94 vom 05.11.1996, Nr. 225/94 vom 13.05.1996, Nr. 228/94 vom 18.08.1995, Nr. 22/99 vom 20.12.1999, Nr. 98/01 vom 15.03.2002, Nr. 60/01 vom 25.04.2002 und Nr. 47/04 vom 13.08.2004 sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu mit diesem Bescheid keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

Für die von dieser Änderung (12/15) nicht betroffenen Abgaseinrichtungen der SMZA sind neben o.g. Forderungen auch für in deren Abgas enthaltene Emissionen die Forderungen aus den auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zwischenzeitlich in Kraft getreten gesetzlichen Änderungen zu beachten (→ s. Hinweis Nr. 13 dieses Bescheides!).

2.1.3 Die Abgase aus der Bromester-Erzeugung in der Teilanlage TA 24 der BE 2 sind gemäß Fließbild BE 2, TA 24 Synthese Ethylbromisovaleriat, Nr. LCA-000073-VFB-B01, vollständig zu erfassen und zur Abgasreinigung und Geruchsentfernung gemäß Fließbild UV-C-Abgas-Anlage BE 02, Zeichnungs-Nr. LCA-000072-VFB-B01 i.V.m. Grundfließbild Abgasreinigung –neu, zuerst einer neue Abgasreinigungsanlage in der Teilanlage TA 23 (ebenfalls BE 2) App-Nr. **A 2303**, UV-C-Ozon-Anlage Oxytec und anschließend zur Nachreinigung dem zugehörigen Aktivkohlefilter/Aktivkohle-adsorber **F 2301** zuzuführen.

Die Ableitung der so gereinigten Abluft der Bromestererzeugung hat entsprechend Formblatt 2.7 i.V.m. v.g. Fließbildern über die in der TA 23 vorhandene Emissionsquelle **E 10** zu erfolgen.

2.1.4 Die Abgasreinigungsanlagen gemäß Nr. 2.1.3 (UV-C-Ozon-Anlage A 2303 und Aktivkohlefilter F 2301) sind entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers zu betreiben. Über ihren Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde) vorzulegen. Die Wartung der v.g. Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

Der Beladungszustand des Aktivkohlefilters ist regelmäßig zu prüfen und erforderlicher Austausch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Funktion jederzeit gewährleistet ist.

2.1.5 Bei Ausfall der v.g. Abgasreinigungsanlagen sind die daran angeschlossenen Aggregate kontrolliert abzufahren. Deren Wiederinbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wieder hergestellt wurde.

Bei einem Ausfall der Abgasreinigungsanlagen ist auch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen mit Angabe zur voraussichtlichen Dauer - vorab per Telefon/ FAX/ oder E-Mail und im Nachgang dann mit Auswertung (Grund und Angaben zur Behebung) in schriftlicher Form.

Es ist ein Havarieplan zu erstellen, nach welchem die jeweiligen Teilanlagen so in einen sicheren Zustand gefahren werden, dass diese technisch keinen Schaden nehmen.

Eine Ausfertigung dieses Havarieplanes ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt zu übergeben. Die Beschäftigten sind über dessen Inhalt vor Aufnahme der Tätigkeit aktenkundig zu belehren.

- 2.1.6 Für die Phenyldioxan-Synthese soll ausweislich der Unterlagen zum Bescheid 12/15 weiterhin die Abgasführung gemäß Bescheid 60/01 (→E 13, E 14) beibehalten werden. Da gemäß Antragsunterlagen bei Durchführung der neuen Synthese (Bromester-Herstellung) in der TA 24 die Abgasführung zur **E 10** erfolgt und diese unter Einbindung der neuen oxidativen Abgasreinigungsanlage durch manuelle Klappensteuerung geregelt werden soll, hat der Antragsteller eine detaillierte Betriebsanweisung für die Abgasführung („Klappenregelung“) für die zwei unterschiedlichen Fahrweisen, „Phenyldioxan-Synthese“ und „Bromester-Synthese“ zu erstellen und diese vor Inbetriebnahme der Bromester-Synthese der Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Weimarer Land) in Kopie zu übergeben. Über diese Betriebsanweisung sind die Beschäftigten nachweislich vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Teilanlage aktenkundig zu belehren und ein Exemplar dieser Betriebsanweisung ist an der Anlage /bzw. hier an der betroffenen Teilanlage aufzubewahren.
- 2.1.7 Durch entsprechende Verfahrensführung („Anlagenjustierung“) ist sicherzustellen, dass bei der neuen Abgasreinigungsanlage (UV-C-Ozon-Anlage) der Oxidationsprozess vollständig abläuft, damit keine unerwünschten (Neben-)Produkte entstehen, welche u.U. zusätzliche Geruchsbildung hervorrufen könnten. Bei Durchführung der neuen Synthese Bromester muss durch die Fahrweise der Abgasreinigungsanlage (UV-C-Ozon-Anlage) sichergestellt sein, dass die prognostizierte Geruchsreduzierung (gemäß Formblatt 2.6 / Blatt 1 bis auf einen Emissionswert von max. 456 GE/m³) dauerhaft erreicht wird.
- 2.1.8 Die UV-C-Ozon-Anlage muss so errichtet und betrieben werden, dass ein Ozonaustritt aus dieser Anlage mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (UIB) eine Garantieerklärung des Herstellers dieser Abgasreinigungsanlage vor deren Inbetriebnahme zu übergeben. Auch wenn ein Ozonaustritt aus der v.g. Anlage nicht erfolgen darf, muss dennoch für diesen in der Abgasreinigungsanlage (UV-C-Ozon-Anlage) erzeugten Gefahrstoff (Ozon: akute Toxizität Kat. 1, Lebensgefahr beim Einatmen; H330; H270; H319) am Betriebsort ein Sicherheitsdatenblatt ab Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.1.9 **TEILANLAGE 23:**
- 2.1.9.0 ***Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.8 des Bescheides 118/94 vom 21.08.1995 wird aufgehoben und wie folgt neu geregelt:***
- 2.1.9.1 **Emissionsquelle E 1**
Im Abgas der gemäß Unterlagen zum Bescheid 118/94 erfassten und gereinigten Abluftströme aus der Raumentlüftung/den Objektabsaugungen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über **E 1** folgende Massenströme / bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- **gasförmige anorganische Stoffe Nr. 5.2.4/Kl. II TA Luft**
(hier: Schwefelwasserstoff) **15 g/h** / oder **[C: 3 mg/m³]**
 - **Brom** **5 g/h** / oder **[C: 1 mg/m³]**
(Fortschreiten Stand d. Technik)
 - **organische Stoffe Nr. 5.2.5 TA Luft** **0,5 kg/h** / oder **[50 mg/m³]**.
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgen. staubförm. organ. Stoffe)
- Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II Nr. 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme / bzw. Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe nicht überschreiten:
- **Stoffe der Klasse I (hier Methanol)** **0,1 kg/h** / oder **[C: 20 mg/m³]**
 - **Stoffe der Klasse II (hier: Essigsäure)** **0,5 kg/h** / oder **[C: 0,10 g/m³]**.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu diesen v.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

2.1.9.2 **Emissionsquelle E 29**

Im Abluftstrom der Methanol-Destillation darf im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor der Ableitung über **E 29** folgender Massenstrom / bzw. folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

- **Stoffe der Klasse I (hier Methanol)** **0,1 kg/h** / oder **[C: 20 mg/m³]**.

2.1.9.3 **Emissionsquelle E 8**

Im gereinigten Abluftstrom „Abgas/Separator S 2302 und Wäscher saure Abgase“ darf im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor der Ableitung über **E 8** folgender Massenstrom / bzw. folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

- **gasförmige anorganische Stoffe Nr. 5.2.4/Kl. II TA Luft**
(hier: Schwefelwasserstoff) **15 g/h** / oder **[C: 3 mg/m³]**.

2.1.9.4 **Emissionsquelle E 10**

Im gereinigten Abluftstrom „Abluft Adsorber und Opferfilter“ dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor der Ableitung über **E 10** auch nach Zusammenführung mit dem Abluftstrom aus der neuen Synthese „Bromester“ folgende Massenströme / bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- **gasförmige anorganische Stoffe Nr. 5.2.4/Kl. II TA Luft**
(hier: Schwefelwasserstoff) **15 g/h** / oder **[C: 3 mg/m³]**
- **Chlorwasserstoff** **0,05 kg/h** / oder **[C: 10 mg/m³]**
(Fortschreiten Stand d. Technik)
- **organische Stoffe Nr. 5.2.5 TA Luft** **0,5 kg/h** / oder **[C: 50 mg/m³]**
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgen. staubförm. organ. Stoffe)

Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II Nr. 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme / bzw. Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe nicht überschreiten:

- **Stoffe der Klasse I (hier: Methanol, Phenylhydrazin)** **0,1 kg/h** / oder **[C: 20 mg/m³]**
- **Stoffe der Klasse II** **0,5 kg/h** / oder **[C: 0,10 g/m³]**.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu diesen v.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

2.1.9.5 ***Sollte sich bei dem gemäß NB Nr. 2.1.11 durchzuführenden messtechnischen Nachweis herausstellen, dass unter Nr. 2.1.9.1 bis 2.1.9.4 beauftragte Massenströme erreicht oder gar überschritten werden, so dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über die entsprechenden Quellen die ebenfalls in v.g. NB hinter dem jeweiligen Massenstrom [kursiv in Klammern] angegebenen Massenkonzentrationen [C] nicht überschritten werden.***

2.1.10 TEILANLAGE 24:**2.1.10.1 Emissionsquelle E 14**

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.20 des Bescheides 60/01 vom 25.04.2002 wird aufgehoben und wie folgt neu geregelt:

Die über Emissionsquelle **E 14** abzuführenden Abluftströme im Abgas der unter Nr. 2.1.7 und Nr. 2.1.9 des Bescheides 60/01 genannten Abluftreinigungsanlagen der Reaktionsstufen 2 und 3 dürfen, bezogen auf das Abluftvolumen, angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom/ bzw. folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- **organische Stoffe Nr. 5.2.5 TA Luft** **0,5 kg/h** / oder **[C: 50 mg/m³]**
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgen. staubförm. organ. Stoffe)

Innerhalb des Massenstroms / bzw. der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff darf folgender Massenstrom / bzw. folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschritten werden:

- **Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I (hier: Tetrahydrofuran)** **0,1 kg/h**
/ oder **[C: 20 mg/m³].**

2.1.10.2 Emissionsquelle E 13

Die über Emissionsquelle **E 13** abzuführenden Abluftströme im Abgas der gemäß Nr. 2.1.2 i.V.m. 2.1.3; Nr. 2.1.6 und Nr. 2.1.11 bis 2.1.14 des Bescheides 60/01 erfassten und gereinigten Abluftströme,

einschließlich der dieser Quelle zuzuführenden Abluftströme aus den auf Grundlage der Rahmengen Genehmigung 22/99 zwischenzeitlich mitgeteilten weiteren Synthesen dürfen, bezogen auf das Abluftvolumen, angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom/ bzw. folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- **organische Stoffe Nr. 5.2.5 TA Luft** **0,5 kg/h** / oder **[C: 50 mg/m³]**
(angeg. als Gesamtkohlenstoff, ausgen. staubförm. organ. Stoffe)

Innerhalb des Massenstroms / bzw. der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff darf folgender Massenstrom / bzw. folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschritten werden:

- **Stoffe der Nr. 5.2.5. Klasse I** **0,1 kg/h** / oder **[C: 20 mg/m³].**
(hier: Tetrahydrofuran, Dichlormethan, Pyridin, Toluol, Methanol).

2.1.10.3 Sollte sich bei dem gemäß NB Nr. 2.1.11 durchzuführenden messtechnischen Nachweis herausstellen, dass unter Nr. 2.1.10.1 und 2.1.10.2 beauftragte Massenströme erreicht oder gar überschritten werden, so dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über die entsprechenden Quellen die ebenfalls in v.g. NB hinter dem jeweiligen Massenstrom [kursiv in Klammern] angegebenen Massenkonzentrationen [C] nicht überschritten werden.

2.1.11 MESSUNGEN2.1.11.0 **Die nachfolgenden Messbeauftragungen dieses Bescheides ersetzen:**

- **die Nebenbestimmungen/Messbeauftragungen Nr. 2.1.12 bis 2.1.16 des Bescheides Nr. 118/94 vom 21.08.1995 sowie**
- **die Nebenbestimmungen/Messbeauftragungen Nr. 2.1.21 bis 2.1.26 des Bescheides Nr. 60/01 vom 25.04.2002.**

2.1.11.1 Bei der nächsten im Jahre 2016 turnusmäßigen beim Betreiber LCA GmbH am Standort Apolda anstehenden Nachweismessung ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auch die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.9 und 2.1.10 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Die jeweiligen konkreten Messtermine für diese Wiederholungsmessungen sind durch den Betreiber mit der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) vorher abzustimmen unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Produktionsprofils und ggf. möglicher Zusammenfassung von Messterminen, um repräsentative Messergebnisse über das Emissionsverhalten der SMZA zu erhalten.

2.1.11.2 Sollte der messtechnische Nachweis für einzelne gemäß NB Nr. 2.1.9 und Nr. 2.1.10 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

2.1.11.3 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.9 und Nr. 2.1.10 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

2.1.11.4 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.11.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Weimarer Land (Untere Immissionsschutzbehörde - UIB) vor den Messungen zu übermitteln und mit dieser abzustimmen.

2.1.11.5 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.9 und Nr. 2.1.10 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

2.1.11.6 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

2.1.11.7 Der unter Nr. 2.1.11.6 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebs-

bedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.1.11.8 ***Einräumung der Beschränkung der gemäß Nr. 2.1.11.1 dieses Bescheides geforderten Ermittlung der Emissionen für organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft auf Gesamt-C als Messkomponente zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (hier: Massenkonzentrationen) für diese v.g. Stoffe als Alternative zur Einzelstoffmessung organischer Stoffe:***

Auf Grund der Vielzahl der beim Betrieb der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) der Firma Laborchemie Apolda GmbH i.d.R. grundsätzlich notwendigen Einzelstoffmessungen organischer Stoffe (Nr. 5.2.5 TA Luft) und der Tatsache, dass es sich bei dieser Anlage um eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage i.S. des § 6 Abs. 2 BImSchG handelt und in den Teilanlagen beim Betreiber die genehmigten Synthesen teilweise parallel, aber auch abwechselnd – je nach Marktlage / bzw. bei Bedarf auch nur innerhalb bestimmter Zeiträume übers Jahr verteilt durchgeführt werden, wird dem Betreiber auch gestattet, um den Messaufwand im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, für den Gehalt an organischen Stoffen im Abgas alternativ als Messkomponente lediglich den Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas feststellen zu lassen (gemessen als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe).

Für diese Alternative Mess-Variante gilt aber abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.9 und Nr. 2.1.10 dieses Bescheides nicht die dort für Gesamt-C festgeschriebene Massenkonzentration von 50 mg/m³, sondern wenn auf die Einzelstoffmessung für die organischen Stoffe verzichtet werden soll, hat der Betreiber nachzuweisen, dass eine

Massenkonzentration von 20 mg/m³

(gemessen als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe), nicht überschritten wird.

Will der Betreiber von der mit Nebenbestimmung 2.1.11.8 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, so hat er dies jeweils rechtzeitig vor der anstehenden Messung im Rahmen der nach Nr. 2.1.11.4 durchzuführenden Abstimmung der UIB mitzuteilen und dann die dabei zu berücksichtigenden Details im Einzelnen für die jeweiligen Messungen festzulegen.

Der UIB ist auch konkret mitzuteilen, welche Verfahren/Synthesen zum Zeitpunkt der Messungen „gefahren“ werden und ob/bzw. wo ggf. Parallelbetrieb stattfindet.

ALLGEMEINE FORDERUNGEN ZUR SYNTHESMEHRZWECKANLAGE

2.1.12 Die wesentlich geänderten Teilanlagen TA 23 und TA 24 dürfen wie bisher weiterhin **keine organischen Stoffe emittieren, die der Nummer 5.2.7 TA Luft zuzuordnen sind**, d.h. ein Vorhandensein v.g. Nr. der TA Luft unterfallender krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe sowie schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer Stoffe in den Abgasströmen der SMZA der LCA GmbH ist auch weiterhin nicht gestattet.

Stoffe der Nr. 5.2.7 TA Luft dürfen daher auch nicht in der gemäß Nr. 2.1.11 zu ermittelnden Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff enthalten sein. Dies gilt gleichermaßen für die Alternativ-Variante (NB 2.1.11.8).

Sollte sich künftig aber die Rechtslage hinsichtlich Einstufung bei der LCA GmbH gehandhabter Stoffe ändern gegenüber deren Einstufung zum Genehmigungszeitpunkt, hat der Betreiber darüber jeweils umgehend in schriftlicher Form die Überwachungsbehörde, UIB im Landratsamt Weimarer Land, in Kenntnis zu setzen mit Angabe der geänderten Einstufung des jeweils betroffenen Stoffes (Gegenüberstellung

Einstufung alt/neu), damit die v.g. Behörde in die Lage versetzt wird, entsprechende Schritte einzuleiten (wie ggf. u.U. notwendige nachträgliche Anordnungen zu treffen).

- 2.1.13 Will der Betreiber im Rahmen des Vielstoffbetriebes i.S. § 6 Abs. 2 BImSchG bisher in der Anlage nicht gehandhabte Stoffe bzw. Zubereitungen mitteilen, so hat er jeweils rechtzeitig vor deren erstmaligem Einsatz im Rahmen der nach § 12 Abs. 2b BImSchG erforderlichen Mitteilung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt) eine eindeutige Nachweisführung zur Vergleichbarkeit mit dem genehmigten Zustand vorzulegen.

Das Gefährdungspotential der Anlage darf sich gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöhen und auch hinsichtlich Emissionsverhalten, Reaktionsmechanismen und Bezug auf die wasser- /abwasserrechtlichen Belange (→s. dazu u.a. detaillierte Forderungen der NB 2.1.48 bis 2.1.51 aus 22/99) ist die Vergleichbarkeit zweifelsfrei nachzuweisen insbesondere unter Bezugnahme auf die konkreten Herstellungsverfahren/Synthesen, jeweilige Stoff (mit Einstufung), Emissionsquellen-Nr. incl. App.-Nr. der zugehörigen Abgasreinigungsanlage mit Nennung der Nr. des diese Sachverhalte unmittelbar betreffen Genehmigungsbescheides.

Eine Vergleichsführung lediglich unter Bezugnahme von Änderungs-Anzeigen nach § 15 BImSchG bzw. ein Bezug auf Mitteilungen ist keine Nachweisführung, die der v.g. Forderung gerecht wird.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ der Stadt Apolda festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Anlagengelände führen.

- 2.2.2 Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

- 2.2.3 Es sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.2.4 *Bauphase / Errichtungsphase*

- 2.2.4.1 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Baumaßnahmen gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

an dem Immissionsort - nächstgelegener Kleingarten der Kleingartenanlage (KGA) „Am Eichenhölzchen“ - in der Mitte des Kleingartens in 2 m Höhe nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 2.2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im LRA Weimarer Land) zu beantragen.

2.3 Forderungen zum Störfallrecht

Der Betriebsbereich und die Synthesemehrzweckanlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom **31. August 2015** (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

2.3.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist mit einem Deckblatt „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung“ zu versehen. Auf dem Deckblatt sind nur das Datum der Erstellung des Konzeptes und die Fassung der Revision anzugeben (einschließlich Datum der Revision).

Nach dem Deckblatt ist das Revisionsblatt einzufügen. Die wesentliche Änderung ist offensichtlich mit der Revision 14 zu bezeichnen, der Inhalt ist kurz und prägnant in der Spalte „Bezug auf ... Genehmigung“ aufzuführen.

2.3.2 Das „Kapitel 0. - Einleitung“ ist auf Seite 1 zu überarbeiten:
Im Kapitel 0. ist die Herleitung der Anwendung der Störfall-Verordnung darzulegen. Es ist hier zu beschreiben, warum die Firma Laborchemie Apolda GmbH der Störfall-Verordnung unterliegt.

Alle Anlagen, Teilanlagen und Betriebseinheiten bilden den Betriebsbereich. Die Synthesemehrzweckanlage ist Teil des Betriebsbereiches (SFK-GS-34 - Systematisierung von Fragestellungen und Antworten zum Begriff „Betriebsbereich“) Der Betreiber des Betriebsbereiches ist hier aufzuführen (§ 3 Abs. 5a BImSchG).

2.3.3 Die Angaben aus Punkt 2.2.6 der Antragsunterlagen zu BE 2, TA 23 und TA 24 müssen vor Inbetriebnahme in das Kapitel 1.2 sowie die Angaben zu den Stoffen und Stoffmengen in das Kapitel 2.4 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen (KVS) eingepflegt sein.

2.3.4 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 6 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05.02.08, zuletzt geändert vom 10.06.2014, zu erfolgen.

2.3.5 Das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land in Apolda (Untere Immissionsschutzbehörde und/oder Untere Wasserbehörde) und/oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen/ Abteilung Arbeitsschutz (TLV) in Erfurt sind entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" bei Eintritt eines Ereignisses durch den Betreiber sofort zu informieren.

Der Betreiber hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Weimarer Land entsprechend § 19 Abs. 1, i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Abschnitt I oder Abschnitt II oder Abschnitt III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:

- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Teil I Abschnitt I, Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3 und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,
 1. Beteiligte Stoffe
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
 3. Unmittelbare Umweltschädigungen
 4. Sachschäden
- II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,

- III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

- 3.1 Die vorgenommenen Änderungen der Systemmehrzweckanlage sind im Feuerwehrplan nach DIN 14095 darzustellen. Der so aktualisierte Feuerwehrplan ist dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bis spätestens einen Monat nach Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (→ Anzeige gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.3 dieses Bescheides) zweifach in Papierform sowie außerdem auf CD-ROM als PDF-Datei zu übermitteln.
- 3.2 Es ist eine der Spezifik der geänderten Anlage entsprechende Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil B, zu erstellen. Über deren Inhalt sind die mit der Bedienung der Anlage Beschäftigten vor Beginn der Inbetriebnahme und danach jährlich aktenkundig zu belehren.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1 Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen

- 4.1.1 Die Betriebseinheit BE 2 der Synthesemehrzweckanlage SMZA (Teilanlagen TA 23 und TA 24) und die Lagerabschnitte (BE 4.1, BE 4.2.3, BE 4.3/Abwassertank B 4006) sind unter Einhaltung der Forderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - i.V.m. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sowie unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln zu errichten/bzw. zu ändern und zu betreiben.
- 4.1.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzgl. der Änderungen in den Betriebseinheiten BE 2 der SMZA/TA 23 und TA 24 und die Lagerabschnitte (BE 4.1, BE 4.2.3, BE 4.3, Abwassertank B 4006) zu überarbeiten und zu dokumentieren.

4.2 Anlagengestaltung

- 4.2.1 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Abgasreinigungsanlage (UV-C Ozon-anlage) im Bereich BE 2/TA 23, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft wird. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieses Arbeitsmittels zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 4.2.2 Der Betreiber hat die Prüffristen der unter Nr. 4.2.1 genannten Abgasreinigungsanlage gemäß § 14 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV (Explosionsgefährdungen) festzulegen, die Prüfungen sind zu dokumentieren.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend eingereichter Antragsunterlagen Reg.-Nr. 12/15 vom 30.03.2015 i.V.m. der Anzeige nach § 54 ThürWG (Formblatt 2.21/1-3 - Nachtragsfassung vom 15.06.2015) und den in den Unterlagen genannten Angaben zum Vorhaben, zur örtlichen Lage, zu den gehandhabten Stoffen sowie den Unterlagen zur Abwasserbeseitigung zu erfolgen.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Es sind im Zuge der Entsorgung für gefährliche Abfälle die notwendigen **Register- und Nachweispflichten** zu erfüllen. Dabei sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Abfallschlüsselnummer, Menge, Anfallstelle
- Firmennamen und Anschrift der Abgabestelle
- Zugehörige Erzeugernummer

Die o.g. Angaben sind fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge (bezogen auf die Anfallstelle im Produktionsprozess), spätestens zehn Kalendertage nach deren Annahme zu unterschreiben.

Die erforderlichen Angaben zur Registerführung sind 3 Jahre ab Datum der Erstellung aufzubewahren.

6.2 Für den Betrieb der Anlage ist ein **Betriebstagebuch** zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Abfallbehörde im Landkreis Weimarer Land) auf Verlangen vorzulegen.

Die im Betriebstagebuch festgehaltenen Angaben sind in einem **Jahresbericht** darzustellen.

Der Jahresbericht ist der v.g. zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Abfallbehörde) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übersicht der abgegebenen Abfälle (deklariert nach AVV-Nr., Mengenangabe und weiterer Entsorgungsweg)
- Verbliebene Lagermengen zum Abschluss des jeweiligen Betriebsjahres (aufgeschlüsselte Abfallarten nach AVV-Nr. und jeweilige Mengenangabe)
- Besondere Vorkommnisse

6.3 Der Zwischen-Lagerbereich anfallender Abfälle ist zutrittssicher vorzusehen. Im Output sind die einzelnen anfallenden Abfallarten getrennt voneinander in geeigneten Behältern aufzubewahren. Als gefährlich deklarierte Abfälle sind zusätzlich gegen unbefugtes Einwirken zu schützen.

6.4 Es dürfen nur Abfälle gemeinsam umgeladen werden, die zur gemeinsamen Annahme in einer Entsorgungsanlage zugelassen sind.

Die gemeinsame Umladung darf der weiteren Entsorgung nicht entgegenstehen oder diese beeinträchtigen.

Die Zumischung eines zur Abnahme in einer Entsorgungsanlage nicht zugelassenen Abfalls ist unzulässig.

Die Abfallarten, die in dem durch die Umladung entstandenen Abfallgemisch enthalten sind, müssen auf dem Anlieferungsbeleg (Wiegeschein/Übernahmeschein) für die Entsorgungsanlage angegeben werden.

Die eindeutige Zuordnung erfolgt über die entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung. Änderungen der laut Antrag angegebenen Entsorgungswege sind der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Kann ein entsprechender Entsorgungsweg nicht nachgewiesen werden, so ist die Annahme dieser Abfälle unzulässig.

- 6.5 Bei einer Stilllegung der Anlage ist zu gewährleisten, dass die noch im Output vorhandenen Materialien einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

7. Baurechtliche Erfordernisse

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Weimarer Land ist vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage (spätestens jedoch bis 31.12.2015) eine Stellungnahme eines Brandschutz - Sachverständigen (SV) zum Brandschutzkonzept vorzulegen, in der dieser erklärt, dass/bzw. ob die wesentliche Änderung der Synthesemehrzweckanlage keine Auswirkungen auf das aktuell im Landratsamt vorliegende Brandschutzkonzept bzw. die derzeitige Bestandssituation hat und daher entweder keinerlei Anpassung des Brandschutzes erfolgen muss oder nur punktuell brandschutztechnische Anpassungen erfolgen müssen.

Nur unter der Voraussetzung der Erklärung der brandschutztechnischen Unbedenklichkeit der Maßnahme durch einen Brandschutz-Sachverständigen verzichtet die Untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Weimarer Land) auf die Forderung der Fortschreibung des Brandschutzkonzepts. Weitere Forderungen, die sich u.U. im Rahmen der Prüfung der v.g. vorzulegenden Erklärung ergeben, werden dann ggf. hierzu durch das Landratsamt Weimarer Land erhoben.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	4.150,00 Euro
Auslagen in Höhe von	468,46 Euro

Der Gesamtbetrag von **4.618,46 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334155397157 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 30.03.2015 beantragte die Firma Laborchemie Apolda GmbH in 99510 Apolda, Utenbacher Straße 72/74, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen

oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Synthesemehrzweckanlage (SMZA) - Anlage Nr. 4.1.21 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV) am Standort in 99510 Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 11, Flurstück 1806, Flurstücks-Nr. 16.

Bei der Synthesemehrzweckanlage der Firma Laborchemie Apolda GmbH handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 30.04.1992 und 02.06.1994 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 166/93 vom 06.09.1996, Nr. 118/94 vom 21.08.1995, Nr. 223/94 vom 05.11.1996, Nr. 225/94 vom 13.05.1996, Nr. 228/94 vom 18.08.1995, Nr. 22/99 vom 20.12.1999, Nr. 98/01 vom 15.03.2002, Nr. 60/01 vom 25.04.2002 und Nr. 47/04 vom 13.08.2004 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 47/97/A vom 27.10.1997, Nr. 19/99/A vom 31.03.1999, Nr. 91/99/A vom 26.11.1999, Nr. 05/00/A vom 28.03.2000, Nr. 38/00/A vom 11.07.2000, Nr. 73/00/A vom 03.01.2001, Nr. 25/01/A vom 10.05.2001, Nr. 16/02/A vom 13.03.2002, Nr. 56/02/A vom 17.06.2002, Nr. 91/02/A vom 21.08.2002, Nr. 07/03/A vom 19.02.2003, Nr. 59/03/A vom 27.05.2003, Nr. 11/04/A vom 24.02.2004, Nr. 141/04/A vom 15.12.2004, Nr. 12/05/A vom 04.03.2005, Nr. 31/05/A vom 06.04.2005, Nr. 49/05/A vom 17.05.2005, Nr. 156/05/A vom 12.12.2005, Nr. 99/06/A vom 24.08.2006, Nr. 146/06 vom 10.11.2006, Nr. 75/08/A vom 20.11.2008, Nr. 62/09/A vom 27.10.2009, Nr. 50/10/A vom 07.12.2010, Nr. 65/11/A vom 07.02.2012, Nr. 57/12/A vom 19.12.2012 und Nr. 46/13/A vom 25.11.2013.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Synthesemehrzweckanlage (SMZA) ist die Änderung der Betriebseinheit BE 2 der SMZA (hier: Änderung der vorhandenen Teilanlagen (TA) TA 23 und TA 24 mit den folgenden Maßnahmen:

1. Durchführung eines weiteren Syntheseverfahrens – hier: Herstellung von Bromester – in der BE 2/TA 24
2. Errichtung einer Abgasreinigungsanlage (UV-C- Abgasreinigungsanlage) in der BE 2/TA 23 zur Reinigung geruchsintensiver Abgase aus (1.)
3. Kapazitätserhöhung der TA 24 von 8,5 t/a auf 20 t/a bei gleichbleibender Kapazität der Gesamtanlage (SMZA) von 751 t/a.
4. Anpassung der mit Genehmigung Nr. 118/94 vom 21.08.1995 festgelegten Grenzwerte für die von der Änderung betroffene Quelle E 10 der TA 23 an die aktuelle Gesetzeslage und in diesem Zusammenhang auch Prüfung einer Festlegung von Gesamt-C als Messkomponente
5. Wegfall der bisher durchgeführten physikalischen Reinigung von Bromester in der Betriebseinheit BE 2/TA 21
6. Lagerung von Rohstoffen und Abfällen im Zusammenhang mit Durchführung der neuen Synthese „Bromester“ in folgenden vorhandenen Lagerabschnitten:
 - Feststofflager BE 4.1 (Lagern von Rohstoffen)
 - Lager Flüssigkeiten BE 4.2.3 (Lagern von Rohstoffen und Abfällen)
 - Tanklager BE 4.3 (Tank B 4006 – Abwasser/Abfall)

und die im Zusammenhang mit der Aufstellung der unter 2. genannten technischen Anlagen notwendigen baulichen Maßnahmen / bauliche Anpassung der betroffenen Ebenen der Stahlbühnen in den entsprechenden Gebäuderastern im vorhandenen Produktionsgebäude 90.

Im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen werden keine neuen Gebäude errichtet.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Antragstellerin legte in ihren Unterlagen plausibel dar, dass durch die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Auch die in die Prüfung einbezogene Untere Wasserbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land erklärten in ihren Stellungnahmen vom 05.08.2015 bzw. 06.08.2015, dass durch die tatsächlich vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichende Vorsorge getroffen ist um einen Eintrag auszuschließen.

Die Genehmigungsbehörde stellt damit fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 12/15 am 07.07.2015 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 30.03.2015 beantragte die Firma Laborchemie Apolda GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Landratsamt Weimarer Land Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung),
 Untere Bauaufsichtsbehörde,
 Untere Brandschutzbehörde,
 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Stadt Apolda um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Apolda zur beantragten wesentlichen Änderung der Synthesemehrzweckanlage (hier: Änderung SMZA/BE 2 – TA 23 u. TA 24) wurde durch den Bürgermeister am 29.09.2015 erteilt i.V.m. der Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 68 Abs. 1 ThürBO (Nr. 69/15 im Bauantragsverzeichnis/Aktenzeichen der Gemeinde), übergeben durch Schreiben der Stadtverwaltung, Abteilung Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 30.09.2015.

Die Stadt Apolda teilte in diesem Zusammenhang mit, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Laborchemie“ liegt (Gebietseinstufung nach BauNVO: GI).

Der Antragsteller wurde am 05.11.2015 i.V.m. 18.11.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der Laborchemie Apolda GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Am 24.07.2012 wurde die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 13.08.2012 ist sie in Kraft getreten. Artikel 31 verfügt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 31.05.2015 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 01.06.2015 anwenden. Die Seveso-III-Richtlinie gehört zu den Richtlinien, deren Anforderungen mindestens umgesetzt werden müssen.

Die europäische Seveso-Gesetzgebung ist in Deutschland im Wesentlichen in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Die RL 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist im Jahr 2012 als Nachfolger der Seveso-II-Richtlinie verabschiedet worden und war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Die Revision der Seveso-II-Richtlinie war vor allem aufgrund des neuen europäischen Systems zur Einstufung von Stoffen und Gemischen nötig geworden [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – sogenannte CLP-Verordnung].

Neben den entsprechenden Anpassungen enthält die Richtlinie 2012/18/EU insbesondere auch Neuerungen die Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren betreffend.

Die Seveso-III-Richtlinie ist zum Termin 01.06.2015 noch nicht in nationales Recht umgesetzt.
→ Daher ist die Richtlinie 2012/18/EU direkt anzuwenden.

Somit sind Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Die Firma Laborchemie Apolda GmbH mit der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) stellt einen Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die Anlage (SMZA) unterliegt als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma Laborchemie Apolda GmbH konnte daher aus v.g. Gründen nur noch entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind, d.h. dass durch das Vorhaben keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entsteht, denn der Betriebsbereich Laborchemie Apolda GmbH unterliegt mit der Synthesemehrzweckanlage den Grundpflichten der Störfall-Verordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie → folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissions-schutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Für das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind [→ Artikel 11: Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder eines Lagers; Artikel 13: Überwachung der Ansiedlung; Artikel 15: Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren].

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 12.06.2015 / eingegangen am 16.06.2015 entsprechende Unterlagen vor.

Die von der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) ausgehenden Gefahren durch die Handhabung gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich sowie die allgemeinen betrieblichen und Umgebungs-Gefahrenquellen wurden bereits im Sicherheitskonzept der Gesamtanlage (SMZA) Laborchemie Apolda vom 30.09.1998 betrachtet sowie dann aktualisiert in den jeweiligen Revisionen.

Durch die Änderung der SMZA der Laborchemie Apolda GmbH hinsichtlich der Errichtung einer weiteren Abgasreinigungsanlage A 2303 und der Einführung eines weiteren Syntheseverfahrens verbunden mit der Kapazitätserhöhung einer Teilanlage gibt es keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahr des Entstehens schwerer Unfälle:

- Die Gesamtkapazität der SMZA von 751 Tonnen pro Jahr wird nicht erhöht.
- Das angewendete Syntheseverfahren stellt eine Veresterung dar; Veresterungen sind bereits Bestandteil der im Sicherheitskonzept betrachteten Syntheseverfahren der SMZA.
- Vom angewendeten Syntheseverfahren gehen keine höheren Gefahren aus, als von den bereits bisher betrachteten; die dabei eingesetzten Gefahrstoffe bzw. Stoffgruppen werden bereits in der SMZA gehandhabt, es gibt auch keine neuen Gefahren
- In der neuen Abgasreinigungsanlagen A 2303 werden keine gefahrdrohenden Mengen gefährlicher Stoffe gehandhabt.

Als neuer Stoff kommt mit dem Antrag 12/15 der Stoff „Ozon“ mit einer Menge < 1 kg zu den bisher gehandhabten hinzu.

Die Änderungen im Stoffpotential sind nicht sicherheitsrelevant im Sinne des Störfallrechtes. Es werden durch die wesentliche Änderung keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile generiert.

Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV,		insgesamt
Nr. 1	sehr giftig	R 26, 27,28 4.000 kg
Nr. 2	giftig	R 23,24,25 35.000 kg
Nr. 3	brandfördernd	R 7,8,9 5.000 kg
Nr. 6	entzündlich	R 10 70.000 kg
Nr. 7b	leichtentzündlich	R 11 150.000 kg

Nr. 8 „Hochentzündlich“	R 12	2.000 kg
Nr. 9a umweltgefährlich	R 50, 50-53	60 000 kg
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	10.000 kg
Nr. 10a reagiert heftig mit Wasser/Bildung F+Gase;	R 14, R14/15	5.000 kg
Nr. 10b Bildung giftiger Gase	R 29	5.000 kg
Nr. 11 „Hochentzündlich“	R 12	600 kg
Nr. 13.3 Gasöl, HEL	R 40-65-66,51/53	10.000 kg
Nr. 14 Acetylen	R 5, 6, 12	20 kg
Nr. 19 Brom	R 26, 35, 50	530 kg
Nr. 26 Methanol	R 11, 23/24/25	22.000 kg
Nr. 38 Wasserstoff	R 12	50 kg

Der Betriebsbereich und die Synthesemehrzweckanlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung).

Der angemessene Abstand bleibt unverändert, die im Gesamtsicherheitskonzept, Kapitel 1, beschriebenen Sicherheitsabstände zwischen der bestehenden SMZA und dem Wohngebiet sowie Verkehrswegen bleiben gewahrt, da bauliche Maßnahmen nicht stattfinden.

Die Synthesemehrzweckanlage befindet sich innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ der Stadt Apolda vom 17.05.2001 ausgewiesenen Industriegebietes. Weitere Bebauungen haben auch in der Umgebung der SMZA nicht stattgefunden.

Mit seinen Unterlagen legte der Antragsteller schlüssig dar, dass sich durch die wesentliche Änderung der Anlage die Menge der gefährlichen Stoffe nicht in dem Maße erhöht, dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten. Die Maßnahme führt auch nicht dazu, dass der Betrieb der „Unteren Klasse“ zu einem Betrieb der „Oberen Klasse“ wird i.S. SEVESO III - Richtlinie.

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der RL 2012/18/EU geforderte Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Laborchemie Apolda GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes i.S. der Nr. 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Synthesemehrzweckanlage (SMZA) ist die Änderung der Betriebseinheit BE 2 um die Durchführung eines weiteren Syntheseverfahrens „Herstellung von Bromester“ in der TA 24 und damit verbundene Kapazitätserhöhung dieser TA von 8,5 t/a auf 20 t/a bei gleichbleibender Gesamtanlagenkapazität der SMZA von 751 t/a und die Errichtung einer Abgasreinigungsanlage (UV-C- Abgasreinigungsanlage) in der BE 2/TA 23 zur Reinigung geruchsintensiver Abgase (lt. Antragsteller „baldrianähnlich“) aus der Bromestersynthese.

Mit der Durchführung der Eigensynthese „Bromester“ einschließlich neuer Abgasreinigung zur Geruchsentfernung erfolgt in der Betriebseinheit BE 2/TA 21 ein Wegfall der bisher beim

Betreiber dort durchgeführten (ebenfalls geruchsintensiven) physikalischen Reinigung von Bromester.

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden auch keine neuen Gebäude errichtet. Auch sonstige bauliche Veränderungen (beispielsweise Errichtung neuer Kamine etc.) oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen nicht. Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Damit fällt auch kein Bodenaushub an und es gibt auch keine Änderung beim Regenwasseranfall.

Das in der „Synthese Bromester“ anfallende Abwasser ist Abfall: Es wird im mit Bescheid 223/94 genehmigten 20 m³-Abwassertank (B 4006 in der BE 4-3) genehmigungskonform gesammelt/ zwischengelagert und dann als Abfall entsorgt.

Emissionen / bzw. emissionsverursachende Vorgänge beim neuen Syntheseverfahren „Bromester“ sind • Ethanol-Emissionen (*die betroffenen E-Quelle 10 der Bestandsanlage emittiert bisher bereits aber schon Stoffe wie Methanol*) sowie • Bromester-Geruch.

In Testreihen wurde in einer Versuchsanlage (Labormaßstab/ bzw. Technikum) im Zusammenhang mit dem Hersteller der neuen Abgasreinigungsanlage (Oxytec-Anlage) deren Wirksamkeit hinsichtlich der Minderung von Bromester-Geruch nachgewiesen, denn derartige Gerüche sind auch bereits in der bestehenden Anlage beim bisherigen physikalischen Reinigen aufgetreten. Der Antragsteller gibt für diese Testreihen eine effektive Geruchsminderung an und gleichzeitig eine Gesamt-C-Absenkung für diese Testanlage bis unter die Nachweisgrenze. Durch die geplante wesentliche Änderung entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Innerhalb des Produktionsgebäudes Nr. 90 wird ein neuer Abluftventilator installiert, was aber ausweislich der Antragsunterlagen nicht zu spürbar erhöhten Lärmemissionen der SMZA führen wird (→ *Schutzmaßnahme Einhausung*).

Bei der geplanten Maßnahme entsteht im bestimmungsgemäßen Betrieb lt. Unterlagen zur Einzelfallprüfung kein Abwasser, da eine Entsorgung als Abfall erfolgt (gesammelt bis zum Abtransport wie bei bisherigen Synthesen im vorhandenen Tanklager BE 4.3/Tank B 4006).

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und unterliegt (vor und nach der Änderung) den Grundpflichten der 12. BImSchV. Den Antragsunterlagen sind Unterlagen zur Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung bzgl. der wesentlichen Änderung für die Prüfung beigelegt.

Die Anlage befindet sich nicht in einem Schutzgebiet (gemäß Auflistung Pkt. 2.3 Anlage 2 zum UVPG) und auch in der Anlagenumgebung werden weder vom Antragsteller noch von der beteiligten Unteren Naturschutzbehörde Schutzgebiete benannt.

Es erfolgen durch die Maßnahme kein Eingriff und auch keine Veränderung in dem an das Werksgelände der Laborchemie Apolda GmbH angrenzenden Gebiet mit städtebaulichem Charakter.

Der Eintrag von Schadstoffen über den Luft- und Wasserpfad in Boden, Pflanzen, Tiere, Sach- und Kulturgüter wird gemäß Antragsteller ausgeschlossen und ebenso werden keine Auswirkungen auf die Menschen erwartet.

Es erfolgt keine neue Flächenversiegelung. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und auf Schutzgebiete werden lt. Antragsteller ausgeschlossen.

Die Obere Wasserbehörde (OWB) stellt mit Schreiben vom 16.04.2015 dazu u.a. fest, dass unter der Voraussetzung, dass wie vom Antragsteller dargelegt, keine weiteren Abwässer als die bisherigen nach Anhang 22 und 31 AbwV mit der beantragten Änderung nach § 16 BImSchG anfallen und die bisherigen Entsorgungswege sich nicht ändern, das bestehende Abwasserregime am Standort nicht geändert wird und bei gleichbleibendem Abwasseranfall in Menge und Beschaffenheit keine Betroffenheit der Belange der OWB durch die beantragte Maßnahme vorliegt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB im LRA Weimarer Land) stellte nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht in einer abschließenden Stellungnahme vom 26.05.2015 fest, dass es sich beim beantragten Vorhaben ausschließlich um Maßnahmen innerhalb bestehender Gebäude und innerhalb des B-Plan-Gebietes Nr. 14 der Stadt Apolda handelt und dass mit der beantragten Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

In den Unterlagen zur Einzelfallprüfung i.V.m. den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Synthesemehrzweckanlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist. Die beteiligten Behörden (Obere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) kommen ebenfalls zu diesem Ergebnis:

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung OWB und der UNB festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Synthesemehrzweckanlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Beauftragungen zur Luftreinhaltung im Abschnitt 3 Nr. 2.1:

Mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1.9 und 2.1.10 erfolgte für die von der Änderung betroffenen Teilanlagen TA 23 und TA 24 hinsichtlich Grenzwertfestlegung für die Emissionen die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (→s. 1. und 2.):

Es erfolgte (1.) die Anpassung von Emissionsbegrenzungen aus den Bescheiden Nr. 118/94 vom 21.08.1995 und Nr. 60/01 vom 25.04.2002 an die neue TA Luft vom 24. Juli 2002 für eine Reihe von Stoffen (hier insbes. betroffen: Schwefelwasserstoff; Methanol, Toluol, Butylacetat, Tetrahydrofuran, Heptan) und (2.) die Anpassung der Emissionsbegrenzungen wegen Fortschreiten des Standes der Technik.

Mit Nebenbestimmung 2.1.11 wurde ein abweichender Zeitpunkt von der ansonsten grundsätzlich geltenden Regelung „...nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage...“ für die Messung zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte (Nachweismessung) festgelegt, da das jährliche Produktionsprofil beim Betreiber der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) sehr nachfrageabhängig ist und mit einer starren Festlegung des drei- bis 6-Monatszeitraumes u.U. dann gar keine Erfassung der tatsächlich nachzuweisenden Daten erfolgen würde, weil dann evtl. beim Betreiber andere Synthesen aufgrund aktueller Marktlage zeitlich „gefahren“ werden.

Die in Abstimmung mit dem Betreiber gefundene Regelung „...bei der nächsten im Jahr 2016 turnusmäßigen beim Betreiber LCA GmbH am Standort Apolda anstehenden Nachweismessung...“ trägt auch den Hinweisen der UIB in deren Stellungnahme vom 15.07.2015 bezüglich Schaffung einer Möglichkeit von Zusammenlegungen einzelner Messterminen, um künftig besser auf den Chargenbetrieb bei der LCA GmbH reagieren zu können, Rechnung.

Zu (2) - Begründung der Festsetzung von Emissionsbegrenzungen unter NB 2.1.9.1 für **Brom** und unter NB 2.1.9.4 für **gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, die von der TA Luft abweichen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27.04.2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel

2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

3. Herstellung organischer Feinchemikalien

→ hier Vollzugsempfehlungen für Anlagen nach Nr. 4.1.10, 4.1.18, **4.1.19**, 4.1.20, 4.1.22

4. Abfallbehandlungsanlagen

5. Gießereiindustrie

6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe u. andere – hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)“

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→ Nr. gemäß Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht:

„Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)“ STAND 26.03.2015

Die darin festgelegten Vorsorgewerte sind durch die Behörden anzuwenden. Das gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Änderungsgenehmigungen (soweit darin im Einzelnen nicht davon abweichend ausdrücklich anderes festgelegt ist).

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.15 werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt „**Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien**“ unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.19 zugeordnet (ANMERKUNG → entspr. Nr. „4.1.s“ alter 4. BImSchV).

Die Fa. Laborchemie Apolda GmbH betreibt mit der SMZA eine Anlage zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, welche nach dem Anhang zur „alten“ 4. BImSchV eine Anlage der Nummer

4.1 a, b, c, d, f, g, n, s / Spalte 1 darstellte und die nach Anhang 1 der „neuen“ 4. BImSchV vom

2. Mai 2013 (zul. geä. 28. April 2015) eine Anlage darstellt, welche

der Nr. 4.1.21 (Spalte c: Verfahrensart G; Spalte d Anl. gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU: E) zugeordnet wird, da sie aus Teilanlagen besteht, welche mehreren der Nr. 4.1.1 bis 4.1.20 zuzuordnen ist.

„Übersetzt“ man also die Nummerierung gem. Anhang zur („alten“) 4. BImSchV in das heute geltende Recht, so sind nach aktueller Gesetzeslage bei der SMZA der LCA GmbH unter Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV faktisch im Einzelnen die folgenden Nr. „zusammengefasst“:

Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.14 und Nr. **4.1.19**.

Von obiger Neuregelung ist hier für die LCA GmbH gegenwärtig vom Antrag 12/15 nur die Nr. 4.1.19 (alt 4.1.s) – Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenprodukten - betroffen.

In den o.g. Vollzugsempfehlungen wird als neuer Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung festgesetzt

(Pkt. 2) es dürfen für **BROM** nicht überschritten werden:

statt bisher: Massenstrom 15 g/h o. Massenkonzentration 3 mg/m³ gem. Nr. 5.2.4 TA Luft Kl. II

jetzt: **Massenstrom 5 g/h oder Massenkonzentration 1 mg/m³**

(Pkt. 5) es dürfen für **gasförmige anorg. Chlorverbindungen** nicht überschritten werden:

statt bisher: Massenstrom 0,15 kg/h o. Massenkonzentration 30 mg/m³ gem. Nr. 5.2.4 TA Luft Kl. III
jetzt: **Massenstrom 0,05 kg/h oder Massenkonzentration 10 mg/m³**

Hinsichtlich (Pkt. 8, 9) organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 der TA Luft ist festzustellen, dass aktuell zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung (Bescheid 12/15) von den geänderten gesetzlichen Regelungen infolge Fortentwicklung des Standes der Technik (→s. dazu Pkt. 8 und 9 der *Vollzugsempfehlungen*) die SMZA der LCA GmbH noch nicht betroffen ist, denn hiernach sind die neuen Anforderungen gegenwärtig anzuwenden nach Pkt. 8 für nicht-oxidative Rückgewinnungs- oder Minderungstechniken bei NEUANLAGEN und nach Pkt. 9 für thermische oder katalytische Nachverbrennungseinrichtungen oder für Verbrennungen.

→ Daher wird mit diesem Bescheid für die organischen Stoffe der Nr. 5.2.5 nur die Anpassung an die neue TA Luft vom 24. Juli 2002 vorgenommen.

Begründung der Beauflagen zum Lärmschutz im Abschnitt 3 Nr. 2.2:

Die Auflagen im Abschnitt 3 unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 ergeben sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans „Laborchemie Apolda“ der Stadt Apolda und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflagen im Abschnitt 3 unter Nr. 2.2.4 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu den störfallrechtlichen Forderungen im Abschnitt 3 Nr. 2.3:

Die Synthesemehrzweckanlage ist Teil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich und die Synthesemehrzweckanlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474)).

Die Nebenbestimmungen 2.3.4 und 2.3.5 im Abschnitt 3 dieses Bescheides sind erforderlich, um in Notfällen unter Berücksichtigung der Thüringer Behördenstruktur angemessen reagieren zu können. Diese Nebenbestimmungen tragen formellen Charakter, da im Bescheid 60/01 und im Bescheid zur letzten vorangegangenen wesentlichen Änderung der SMZA Nr. 47/04, die Grundpflichten der Störfall-Verordnung schon angeordnet wurden. Die aktuellen Forderungen dienen der Anpassung von Plänen/Dokumenten an geänderte Zuständigkeiten gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 30. April 2008, der Neufassung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sowie der Korrektur hinsichtlich der Arbeitsschutzbehörde - vormals TLaTV – jetzt Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz (TLV).

Begründung zur Entscheidung der Unteren Wasserbehörde zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Antragstellerin beabsichtigt, in ihrer Synthesemehrzweckanlage künftig die Synthese von 2-Bromisovaleriansäureethylester selbst zu realisieren.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Gemäß §27 ThürVAwS entfällt das Erfordernis eines eigenständigen wasserrechtlichen Anzeigeverfahrens für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier: Immissionsschutzrecht) einer Zulassung bedarf und diese im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde ergeht.

Es werden Anlagen und Anlagenteile genutzt bzw. geändert, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des §62 Abs.3 WHG hergestellt und verwendet (HBV-Anlagen) bzw. gelagert (LAU-Anlagen) werden. Im Zusammenhang mit der neuen Herstellungsanlage verändert sich das Inventar der Lageranlagen geringfügig. Derartige Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Teilanlagen 23 und 24 der BE2, weitere Syntheseanlagen der Synthesemehrzweckanlage (SMZA) sowie die Läger BE 4.2.3; BE 4.3 und BE 4.1

waren im Wesentlichen bereits Gegenstand früherer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wurde mit diesen vorangegangenen Verfahren im Grunde sichergestellt. Das gilt auch für die sogen. Rahmengen Genehmigung für die Synthesemehrzweckanlage SMZA (Bescheid 22/99 vom 20.12.1999), in der Produktwechsel bzw. geänderte Syntheseverfahren möglich sind. Weiterer wasserrechtlicher Regelungsbedarf ist durch die für die Prüfung der Belange zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständige Untere Wasserbehörde im Landratsamt Weimarer Land ausweislich der Stellungnahme dieser Behörde zum Genehmigungsantrag 12/15 nicht gefordert.

Begründung zu den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 Nr. 6:

Die Untere Abfallbehörde teilte in einer Stellungnahme zu den abfallrechtlichen Belangen mit, dass das im Antrag angegebene Gelände (Gemarkung Apolda; Flur 11; Flurstück 1806) eine Teilfläche eines Altstandort ist und im Altlastenkataster THALIS unter der Kennziffer **13921** im Zuge der gewerblichen Nutzung als ehemalige Produktionsstätte zur Herstellung chemischer Grundstoffe im Zeitraum zwischen 1952 und 1990 erfasst wurde. Während des Betriebszeitraumes kam es in verschiedenen Produktions- und Lagerbereichen zu Schadstoffeinträgen von organischen und anorganischen Stoffen in den Boden und das Grundwasser. Dabei handelt es sich überwiegend um diverse Lösungsmittel, aromatische Kohlenwasserstoffe u. Schwermetalle. Aktuell werden Teilstücke des Geländes durch die Laborchemie Apolda GmbH zur Produktion pharmazeutischer Wirkstoffe, Zwischenprodukte und Spezialchemikalien genutzt.

Ausweislich der Antragsunterlagen 12/15 (Kapitel 2.2.7 inkl. Formblätter 2.11 und 2.12) fallen im Zuge des (antragsgegenständlichen) Produktionsprozesses folgende Abfälle mit Angabe der max. Menge an:

Ethanoldestillat	30000 kg/a	AVV-Nr.: 070504*
Abwasser aus Synthese Bromester	63240 kg/a	AVV-Nr.: 070101*
Abwasser aus CIP-Reinigung Oxytec	2400 kg/a	AVV-Nr.: 070101*
Bromesterrückstände	2806 kg/a	AVV-Nr.: 070808*
Natriumsulfat, feucht	1160 kg/a	AVV-Nr.: 150202*

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (NB) im Nr. 6.1 bis 6.4 begründen sich wie folgt:

zu NB 6.1:

Die Kontrolle der Abfallschlüsselnummern und somit eindeutige Zuordnung der Materialien erfolgte gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung AVV vom Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Gemäß §49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212) i. V. m. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 sind für **gefährliche Abfälle Registerpflichten** zu erfüllen. Die auf Grundlage des § 24 NachwV erforderlichen Angaben zur Registerführung sind entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 1 NachwV 3 Jahre ab Datum der Erstellung aufzubewahren. Die zusätzlich erforderlichen **Nachweispflichten** für **gefährliche Abfälle** ergeben sich aus § 50 KrWG i. V. m. §2 Absatz 1 Satz 1, § 9, § 24 Absatz 3 Satz 1 NachwV.

zu NB 6.2:

Die im Jahresbericht mitzuteilenden Informationen ermöglichen der Überwachungsbehörde eine Gesamtübersicht über die einzelnen Abfallströme bzw. Durchsatzmengen. (§ 12 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz).

zu NB 6.3:

Da gefährliche Abfälle anfallen, ist die Zutrittssicherheit zu gewährleisten. (ordnungs- und sicherheitsrechtlicher Aspekt). Die separate Lagerung aller Materialien ergeht aus dem Chemikaliengesetz sowie daraus folgend der Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffV vom 26.11.10 (BGBl. I S 1643 zuletzt geändert durch Art. 2 d. V. vom 24.04.2013 – BGBl. I S 944)) bei der unter § 8 Satz 2 Abs. 4 bis 6 auf den Umgang mit Gefahrstoffen hinsichtlich der Abfallentsorgung eingegangen wird. Zusätzlich wird auf die Technische Richtlinie für Gefahrstoffe - hier TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (Ausgabe Januar 2013 -geändert und ergänzt: GMBI 2014 S.1346 [Nr. 66-67] (v. 19.11.2014)) hingewiesen.

zu NB 6.4:

Diese Forderung resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft im § 7 Satz 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie i. V. m. § 6 festgesetzter Abfallhierarchie (Satz 1) der Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Art. 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 v. 30. Dez. 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens aber 1.500,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 166.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2015 (Seite 1279) vom 03.08.2015 (468,46 €).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. § 57 WHG etc. Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Weimarer Land / Untere Immissionsschutzbehörde (mit Sitz in Apolda).
4. Das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.

5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweis zum Lärmschutz
 - 8.1 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.2.1 im Abschnitt 3 dieses Bescheides wird verzichtet.
 - 8.2 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in NB 2.2.4.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
9. Hinweise zum Störfallrecht
 - 9.1 Auf die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates und deren Anwendung ab den 01.06.2015 wird hingewiesen.
 - 9.2 Im Kapitel 0. „Einleitung“ des KVS kann auf Seite 3 der Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung der Synthesemehrzweckanlage dargestellt werden.
10. *Sicherheitsdatenblätter:*

Der Betreiber hat für seine gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten. Er ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.
11. *Hinweis zum Abschnitt 3 Nr. 5 – Wasserrecht/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:*

Weitere zusätzliche Forderungen zum Wasserrecht werden durch die Untere Wasserbehörde nicht erhoben.
12. Bei Detail-Fragen im Zusammenhang mit der gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 angeordneten Prüfung des Arbeitsmittels Abgasreinigungsanlage (UV-C Ozonanlage) sollte sich der Betreiber an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen wenden.
13. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Teilanlage bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
 - Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
 - Landratsamt Weimarer Land Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

1. Ausfertigung: Laborchemie Apolda GmbH, Utenbacher Straße 72/74
99510 Apolda
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
TLV - Abteilung Arbeitsschutz / Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Brandschutzbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Apolda
Am Markt 1, 99510 Apolda